



Sankt Augustin, 15.7.2015

Laufende Nummer: 19/2015

**2. Änderungsordnung der Masterprüfungsordnung International Media Studies
(MPO IMS 2009) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.2015**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Zweite Änderungsordnung der Master-Prüfungsordnung (MPO)

„International Media Studies“ (M.A.) vom 28. Mai 2009

vom 25. Juni 2015

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

Die Master-Prüfungsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus für den Master of Arts (M.A.) „International Media Studies“ vom 28. Mai 2009, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 6. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Geänderte Paragraphen

Streichungen im Text sind durchgestrichen, Ergänzungen in blauer Schrift markiert.

§ 1 Geltungsbereich der MPO wird wie folgt geändert:

„(2) Die Regelungen dieser Master-Prüfungsordnung basieren auf dem Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Welle, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn vom 13. Juni 2008, die den Masterstudiengang „International Media Studies“ gemeinsam verantworten. ~~Das Studium erfolgt anwendungsorientiert im Funkhaus der Deutschen Welle in Bonn~~ und berücksichtigt ferner die Vereinbarungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg mit weiteren Kooperationspartnern, die sich dem Studienprogramm anschließen.

(3) Das Studium erfolgt anwendungsorientiert an mehreren Standorten: Im Funkhaus der Deutschen Welle in Bonn, in der Kommunikationswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul sowie ggf. an weiteren Hochschulen, die sich dem Programm durch einen Kooperationsvertrag anschließen.“

§ 2 Ziel des Studiums [...] wird wie folgt geändert:

„(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). ~~Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im Höheren Dienst (E13-Qualität).~~ Für den Studiengang werden von den beteiligten Hochschulen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Studiengebühren erhoben.“

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

„(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster international anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einschlägige, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss. Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind im Bewerberportal hochzuladen. ~~mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss schriftlich beim Studierendensekretariat der Hochschule eingereicht werden. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden haben.~~ Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder Studienabschluss haben und ihr Studium überwiegend am Standort Deutsche Welle absolvieren, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 1) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 3 in

allen vier Kategorien) nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission festlegen, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachzureichen.

(3) Studierende von Kooperations-Hochschulen, die sich dem Studienprogramm nach § 1 Abs. 3 angeschlossen haben und ihr Studium überwiegend an der Kooperations-Hochschule absolvieren, können für ein Austauschsemester und/oder zum Verfassen einer englischsprachigen Master-Thesis an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne den Nachweis spezieller Deutschkenntnisse nach Abs. 2 zugelassen werden.

(4) (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, **außer Muttersprachler und diejenigen, die ein englischsprachiges Studium absolviert haben**, müssen englische Sprachkenntnisse auf der Basis des Common European Framework (CEF) des Council of Europe (COE) über Level C1 durch einen international anerkannten Sprachtest nachweisen. Anerkannt werden:

- KFK Fremdsprachenzertifikat,
- TOEFL PBT (Paper-Based Test), mindestens 557 Punkte,
- TOEFL CBT (Computer-Based Test), mindestens 220 Punkte,
- TOEFL IBT (Internet-Based Test), mindestens 83 Punkte,
- TOEIC (Test of English in International Communication Scores), mindestens 750 Punkte,
- CESOLE (Cambridge ESOL EXAMINATIONS), Mindestlevel FCE (A),
- IELTS (International English Language Testing System), Mindest overall band score ~~6.0~~ **6.5**,
- APIEL (Advanced Placement International English Language Examination), Mindestlevel 3.

(5) (4) Über die Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis **4 hinaus** sind im Rahmen einer schriftlichen **eine schriftliche** Bewerbung (Statement of Purpose) mit **und ein** Lebenslauf (Curriculum Vitae) **Nachweise** in deutscher oder englischer Sprache **vorzulegen** zu erbringen.

(6) (5) Um das Masterprogramm „International Media Studies“ zu absolvieren, ist neben den in Absatz 1 bis **4** genannten Zulassungsvoraussetzungen ein aufgeschlossener Umgang mit journalistischen, medienpolitischen und -wirtschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen erforderlich. Deshalb werden die Zulassungsvoraussetzungen um eine entsprechende Eignungsfeststellung ergänzt, **die von den Mitgliedern der Zulassungskommission nach § 7 Abs. 9 vorgenommen wird (siehe Anlage 4)**. Gegenstand dieser Eignungsfeststellung sind die Persönlichkeit, die strukturierten Problemlösungskompetenzen sowie die Kommunikationsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten

(6) Die Eignungsfeststellung wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission (§ 7 Abs. 9) vorgenommen. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist in Anlage 4 zur MPO beschrieben.“

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

„(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(2) Über die Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in

Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 5 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

§ 7 Prüfungsausschuss, Zulassungskommission wird wie folgt geändert:

„(2) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden. ~~Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.~~ Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen:

1. Vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem

stellvertretend vorsitzenden Mitglied,

2. einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier **zwei** Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ~~Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über~~

1. die Zulassung zu Prüfungen,
 2. die Anerkennung von Attesten,
 3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
 4. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
 6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,
- kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.“

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer wird wie folgt geändert:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfer oder Prüferin sind in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer **selbst** mindestens die **durch die Prüfung festzustellende** entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation **besitzt** erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf den sich die Prü-

fung bezieht. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer). dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzerinnen und Beisitzer).

(4) Wurde die Lehrtätigkeit von Dozentinnen oder Dozenten ausgeübt, die nicht über die entsprechende formale Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, so ist eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer zu benennen, die bzw. der über die entsprechende Formalqualifikation nach Absatz 1 verfügt.

(5) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.“

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird wie folgt geändert:

„(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Attest ist im Regelfall vorzulegen, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.“

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer wird wie folgt geändert:

„(4) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) (4) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(6) (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.“

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Fachbereichssekretariat [Prüfungssekretariat FB03](#) fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt ([Prüfungsservice](#)) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.“

§ 23 Auslaufen dieser Prüfungsordnung wird neu eingefügt:

„(1) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 28. Mai 2009 wurden letztmalig im Wintersemester 2014/15 Studierende aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit von vier Semestern gilt hinsichtlich des Auslaufens dieser Prüfungsordnung Folgendes:

- Der Prüfungsausschuss gibt jeweils zu Semesterbeginn per Aushang bekannt, welche Lehrveranstaltungen laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) in diesem Semester letztmalig angeboten werden.
- Ist eine Lehrveranstaltung zum letzten Mal angeboten worden, so werden die zugehörigen Prüfungen nur noch an den nächsten beiden regulären Prüfungsterminen und daran anschließend an vier weiteren Prüfungsterminen angeboten.

(2) Nach Ablauf dieser Termine können die Studierenden – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – nur noch Prüfungen nach der MPO 2015 ablegen. Die Fortführung des Studiums erfolgt dann über einen Wechsel in die MPO 2015. Über die Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen, die nach der MPO 2009 erbracht wurden, auf die MPO 2015 entscheidet dann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Vorschriften.

(3) Davon abweichend kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfall im Benehmen mit den für die Prüfungen verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern besondere Regelungen treffen, um den Studienabschluss zu ermöglichen.“

2. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg— Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 25. Juni 2015.

Sankt Augustin, den 25. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau
und Technikjournalismus



Masterprüfungsordnung (MPO)

für den Studiengang

„International Media Studies“ (Master of Arts)

am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 28. Mai 2009

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) erlässt der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung:

I	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung	3
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	4
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen	4
§ 6	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 7	Prüfungsausschuss, Zulassungskommission	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
II	Modulprüfungen.....	7
§ 9	Modulprüfungen	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 11	Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen	10
§ 12	Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
III	Master-Thesis und Kolloquium	12
§ 14	Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer.....	12
§ 15	Zulassung zur Master-Thesis.....	13
§ 16	Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis.....	13
§ 17	Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung	14
§ 18	Kolloquium	14
IV	Ergebnis der Masterprüfung.....	15
§ 19	Ergebnis der Abschlussprüfung	15
§ 20	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement	15
V	Schlussbestimmungen	16
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 23	Auslaufen dieser Prüfungsordnung.....	16
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17
Anlage 1:	Studienverlaufsplan	18
Anlage 2:	Modulprüfungsplan mit Gewichtung für die Endnote	19
Anlage 3:	Modulstruktur	19
Anlage 4:	Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren.....	20

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „International Media Studies“ (Master of Arts) im Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Die Regelungen dieser Master-Prüfungsordnung basieren auf dem Kooperationsvertrag zwischen der Deutschen Welle, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn vom 13. Juni 2008, die den Masterstudiengang „International Media Studies“ gemeinsam verantworten und berücksichtigt ferner die Vereinbarungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg mit weiteren Kooperationspartnern, die sich dem Studienprogramm anschließen.

(3) Das Studium erfolgt anwendungsorientiert an mehreren Standorten: Im Funkhaus der Deutschen Welle in Bonn, in der Kommunikationswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul sowie ggf. an weiteren Hochschulen, die sich dem Programm durch einen Kooperationsvertrag anschließen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll nach einem ersten international anerkannten Hochschulabschluss und ersten beruflichen Erfahrungen vertiefte komparative Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Journalismus, der Medien- und Kommunikationswissenschaft, der Medienwirtschaft und des Medienmanagements mit dem Fokus auf Fragestellungen der internationalen Medienentwicklungszusammenarbeit vermitteln. Die Studierenden sollen auf anwendungsbezogene Weise qualifiziert werden, diese eigenständig zu erkennen, weiterzuentwickeln und nutzbringend bei der Analyse und Lösung medienpraktischer Problemstellungen im internationalen Raum einzusetzen.

Die Studierenden sollen insbesondere hinsichtlich der Funktion und Verantwortung unabhängiger Medien als Grundvoraussetzung für eine demokratische, freiheitliche und menschenrechtsorientierte Staatsordnung qualifiziert und als spätere Medienentscheider für die komplexe Rolle der Vermittlung von Information und Aufklärung gegenüber der Gesellschaft ausgebildet werden.

(2) Der Master-Abschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben im Journalismus, in Medienunternehmen oder in Institutionen der (Medien-) Entwicklungszusammenarbeit befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Für den Studiengang werden von den beteiligten Hochschulen Studiengebühren erhoben.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine einschlägige, mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss. Die Bewerbung für den Studiengang erfolgt online an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind im Bewerberportal hochzuladen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über das Vorliegen der erheblichen inhaltlichen Nähe entscheidet

der Prüfungsausschuss.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder Studienabschluss haben und ihr Studium überwiegend am Standort Deutsche Welle absolvieren, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 1) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Kategorien) nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission festlegen, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachzureichen.

(3) Studierende von Kooperations-Hochschulen, die sich dem Studienprogramm nach § 1 Abs. 3 angeschlossen haben und ihr Studium überwiegend an der Kooperations-Hochschule absolvieren, können für ein Austauschsemester und/oder zum Verfassen einer englischsprachigen Master-Thesis an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne den Nachweis spezieller Deutschkenntnisse nach Abs. 2 zugelassen werden.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, außer Muttersprachler und diejenigen, die ein englischsprachiges Studium absolviert haben, müssen englische Sprachkenntnisse auf der Basis des Common European Framework (CEF) des Council of Europe (COE) über Level C1 durch einen international anerkannten Sprachtest nachweisen. Anerkannt werden:

- KFK Fremdsprachenzertifikat,
- TOEFL PBT (Paper-Based Test), mindestens 557 Punkte,
- TOEFL CBT (Computer-Based Test), mindestens 220 Punkte,
- TOEFL IBT (Internet-Based Test), mindestens 83 Punkte,
- TOEIC (Test of English in International Communication Scores), mindestens 750 Punkte,
- CEF (Cambridge ESOL EXAMINATIONS), Mindestlevel FCE (A),
- IELTS (International English Language Testing System), Mindest over all band score 6.5,
- APIEL (Advanced Placement International English Language Examination), Mindestlevel 3.

(5) Über die Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 hinaus sind eine schriftliche Bewerbung (Statement of Purpose) und ein Lebenslauf (Curriculum Vitae) in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

(6) Um das Masterprogramm „International Media Studies“ zu absolvieren, ist neben den in Absatz 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein aufgeschlossener Umgang mit journalistischen, medienpolitischen und -wirtschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen erforderlich. Deshalb werden die Zulassungsvoraussetzungen um eine entsprechende Eignungsfeststellung ergänzt, die von den Mitgliedern der Zulassungskommission nach § 7 Abs. 9 vorgenommen wird (siehe Anlage 4).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Master-Thesis eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden angeben. Die Studienleistungen eines Semesters werden mit 30 CP, die eines Jahres mit 60 CP bewertet. Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 CP. Die Credit Points werden durch den Nachweis der zum Modul gehörenden Studienleistungen erlangt, d.h. durch das Bestehen von Modulprüfungen.

(2) Der Studienumfang beträgt maximal 67 Semesterwochenstunden (Gesamtlehrangebot).

(3) Lehrsprachen sind Englisch und Deutsch, wobei der englische Sprachanteil überwiegt. Die jeweilige Lehrsprache ist im Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) ausgewiesen.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage

- 1), der Master-Thesis und dem anschließendem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen finden in der Regel jeweils bis zu dem Zeitpunkt statt, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium abgeschlossen wird. Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen inklusive Master-Thesis und Kolloquium bis zum Ende des vierten Studienseesters ablegen bzw. erbringen können. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einem Kolloquium.
- (4) Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt. Prüfungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Prüfungen oder als Ausarbeitung und Erörterung stattfinden. Eine Modulprüfung wird einmal pro Semester angeboten.
- (5) Modulprüfungen sind benotet. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Absatzes 1 abgeschlossen worden sind. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels werden alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. Eine Antragstellung nach § 63a HG entfällt. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 5 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.
- (3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.
- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen

gen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7 Prüfungsausschuss, Zulassungskommission

(1) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die übrigen durch diese Master-Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben hat der Fachbereich einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. fünf Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. einem Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. zwei studentischen Mitgliedern.

(3) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Master-Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidung über

1. die Zulassung zu Prüfungen,
2. die Anerkennung von Attesten,
3. die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen bzw. Gleichwertigkeit von Leistungen,
4. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
6. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung des Prüflings,

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, zwei weitere Mitglieder der Professorenschaft (oder Vertretung) und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder (oder Vertretung) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschließlich der Stellvertretung), die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(9) Die Zulassungskommission wird vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt. Sie kann sich aus allen im Masterstudiengang tätigen Lehrenden sowie dem Dekan bzw. der Dekanin zusammensetzen. Die Studiengangsleitung hat den Vorsitz und übernimmt die Koordination.

(10) Die Zulassungskommission sorgt für

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Beurteilungskriterien,
- die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,
- die Eignungsfeststellung auf Basis der Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren (siehe Anlage 4) ,
- Vorschläge über die Zulassung zum Studium.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfer oder Prüferin sind in der Regel die oder der Lehrende des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, auf den sich die Prüfung bezieht. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(4) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

II Modulprüfungen

§ 9 Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Die abzulegenden Modulprüfungen sind im Studienverlaufsplan aufgeführt (siehe Anlage 1).

(3) Modulprüfungen sind benotet.

(4) Eine Modulprüfung wird einmal pro Semester angeboten. Eine Modulprüfung kann in jedem Semester wiederholt werden. Für Modulprüfungen sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a) Schriftliche Modulprüfungen in Form einer abschließenden Klausur. Klausuren dauern zwischen 90 und 120 Minuten und finden unter Aufsicht statt.
- b) Mündliche Modulprüfungen in Form einer abschließenden mündlichen Prüfung. Mündliche Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten für jeden Prüfling.
- c) Ausarbeitung und Erörterung. Dabei wird von dem Prüfling ein Werkstück erstellt. Dies kann sein
 - eine Hausarbeit
 - eine schriftliche Dokumentation
 - eine Ausarbeitung eines Referates oder einer Präsentation
 - eine journalistische Arbeit
 - eine medienpraktische Arbeit (Feature, Kurzfilm, Website, Printprodukt o.ä.)
 - ein computerbasiertes/digitales Artefakt.Zu dieser Ausarbeitung wird eine mündliche Prüfung (Erörterung) als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten für jeden Prüfling.

Die Dauer der mündlichen Prüfung für die Prüfungsform b) und c) ist vor Beginn der Modulprüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Schriftliche Modulprüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 8 zu bewerten.

(6) Mündliche Modulprüfungen, Ausarbeitungen und Erörterungen sowie Wiederholungsprüfungen im dritten Versuch (siehe § 12) sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer im Sinne von § 8 zu bewerten. Sie legen die Note gemeinsam fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertung als Note festgelegt. Gründe für eine Abweichung sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Prüfungssprache entspricht in der Regel der Lehrsprache der Veranstaltung bzw. des Moduls (siehe Anlage 1). Abweichend hiervon kann der Prüfer Deutsch oder Englisch wahlweise als Prüfungssprachen zulassen, wobei der Prüfling sich dann mit Beginn der Prüfung für eine Prüfungssprache entscheiden muss.

(8) Form, Sprache und zeitlicher Umfang der Fachprüfungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt die Entscheidung zu Beginn des Semesters per Aushang und/oder im Internet bekannt (§ 11 Abs. 5).

(9) In den Modulen „Medienpraxis“ (I-III) müssen die Studierenden drei verschiedene medienpraktische Projekte innerhalb vier unterschiedlicher Mediengattungen absolvieren. Die Praxisprojekte sind frei wählbar, eine wiederholte Belegung der gleichen Mediengattung ist ausgeschlossen. Es werden Praxisprojekte für alle Studierenden in den Mediengattung Hörfunk, Fernsehen, Print und Online/Crossmedia bereit gestellt. Die Praxisprojekte, für die sich die Studierenden eintragen, werden zu Beginn des jeweiligen Semesters von der Studiengangsleitung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die Master-Thesis sowie das Kolloquium sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Für die Notenberechnung soll folgendes Bewertungsschema angewendet werden:

Bewertungsschema (max. 100 Punkte)		
Punktzahl		Note
von	bis (einschließlich)	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer benoteten Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen und Erörterungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden. Bei Überschreitung dieser Bewertungsfristen ist dem Dekan schriftlich zu begründen, warum die Ergebnisse verspätet vorliegen.

(7) Das Ergebnis des Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die Prüfungsleistungen, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungstages, bekannt zu geben.

(8) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten des Studienganges „International Media Stu-

dies“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:

FH Noten	ECTS- Grades	
1,0 bis 1,5	A	Excellent
1,6 bis 2,0	B	Very Good
2,1 bis 3,0	C	Good
3,1 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges „International Media Studies“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

ECTS- Grades		FH Noten
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,7
C	Good	2,3
D	Satisfactory	3,3
E	Sufficient	3,7
FX, F	Fail	5,0

§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden müssen sich für die Modulprüfungen selbständig anmelden. Die Modulprüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraums statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Im übrigen darf die Zulassung zu Prüfungen versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen den Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang endgültig verloren hat. Die Zulassung wird versagt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Master-Prüfung im gleichen, verwandten oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Studierenden vor der Prüfung folgende Informationen bekannt:
 1. Name des Prüfungsfaches, Form, Sprache und Dauer der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
 2. Namen der Prüfenden: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
 3. Tag und Uhrzeit der Prüfung: spätestens 2 Wochen vor der Prüfung;
 4. Ort der Prüfung: spätestens 1 Woche vor der Prüfung.

Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Fachbereich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. In Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich.

(7) Eine Abmeldung von Modulprüfungen ist nicht möglich. Die Regelungen von § 13 bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Studierenden müssen auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorlegen.

(9) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine Modulprüfung kann in jedem Semester wiederholt werden.

(3) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden (dritter Versuch) oder wurde die Master-Thesis oder das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(4) Prüfungen, deren endgültiges Nichtbestehen zur Exmatrikulation führen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit; dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

III Master-Thesis und Kolloquium

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Master Thesis kann in Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Sie muss eine englischsprachige Zusammenfassung (Abstract) ihres Inhalts enthalten.

(2) Die Masterarbeit kann ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nach theoretischer, anwendungsorientierter oder empirisch/experimenteller Natur sein:

- Theoretische Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach überwiegend mit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem Thema, welches nach primär theoretischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien behandelt wird.
- Anwendungsorientierte Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach überwiegend mit der Behandlung bzw. Lösung eines praktischen oder praxisnahen Problems bzw. einer anwendungsorientierten Aufgabenstellung.
- Empirische oder experimentelle Masterarbeiten befassen sich ihrem inhaltlichen Schwerpunkt nach mit der Behandlung einer Fragestellung, die durch empirische und/oder experimentelle Methoden einer Lösung zugeführt wird.

(3) Die Master-Thesis kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 8 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Master-Thesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort angemessen betreut werden kann.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 15 Zulassung zur Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungsleistungen zu dem im Studienverlaufsplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Prüfungsausschussvorsitzende(n) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, welche Prüferinnen und Prüfer zur Betreuung der Master-Thesis bereit sind,
3. die Angabe des Themas der Master-Thesis, das die Prüfer ausgeben wollen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung gemäß § 12 endgültig nicht bestanden hat.

Im Fall von Ziffer 2 soll vor einer endgültigen Entscheidung über die Zulassung eine Nachforderung der Unterlagen erfolgen.

§ 16 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Thesis

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungsfrist (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) beträgt höchstens vier Monate, unabhängig davon, ob es sich bei dem Thema der Master-Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt. Bei einer Master-Thesis mit empirischem oder experimentellem Charakter können Vorleistungen erbracht werden. Ob es sich bei der Master-Thesis um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Master-Thesis bestellten Prüferin oder des für die Master-Thesis bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Master-Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Master-Thesis beträgt 80 DIN A4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der oder des Studierenden findet § 11 Abs. 9 entsprechend Anwendung.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung

(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten, von denen eine die Master-Thesis betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 14 Abs. 2 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(3) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Master-Thesis kann nicht wiederholt werden. Wurde die Master-Thesis endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

§ 18 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Master-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 15 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Thesis nachgewiesen sind und
2. alle im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (§ 15) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Kolloquium gilt im übrigen § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 9 Abs. 4) durchgeführt und in der Regel von den Prüfenden der Master-Thesis gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Master-Thesis gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wurde das Kolloquium endgültig mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die Exmatrikulation ausgesprochen.

IV Ergebnis der Masterprüfung

§ 19 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Master-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Zentrale Prüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einem Notenspiegel versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seine Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der absolvierten Module des Studiums, der Master-Thesis und des Kolloquiums, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich ungerundet aus dem nach dem Umfang der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note für die Master-Thesis und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtungsanteile in Prozent:

Note der Master-Thesis	20%
Note des Kolloquiums	5%
Noten der Modulprüfungen	75%

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades „Master of Arts“ (M.A.) und das Studium im Masterprogramm „International Media Studies“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(7) Über die Kandidatin oder den Kandidaten kann auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung angefertigt werden, welche die im Masterstudium erbrachten Studien- und Forschungsleistungen sowie das persönliche Engagement der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Gestaltung und Durchführung des Studiums würdigt.

V Schlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Master-Urkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, ist der oder dem Studierenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zu gestatten. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen, und die Abschlussprüfung kann ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 Abs. 5,6 ausgeschlossen.

§ 23 Auslaufen dieser Prüfungsordnung

(1) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 28. Mai 2009 wurden letztmalig im Wintersemester 2014/15 Studierende aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit von vier Semestern gilt hinsichtlich des Auslaufens dieser Prüfungsordnung Folgendes:

- Der Prüfungsausschuss gibt jeweils zu Semesterbeginn per Aushang bekannt, welche Lehrveranstaltungen laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) in diesem Semester letztmalig angeboten werden.

- Ist eine Lehrveranstaltung zum letzten Mal angeboten worden, so werden die zugehörigen Prüfungen nur noch an den nächsten beiden regulären Prüfungsterminen und daran anschließend an vier weiteren Prüfungsterminen angeboten.

(2) Nach Ablauf dieser Termine können die Studierenden – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – nur noch Prüfungen nach der MPO 2015 ablegen. Die Fortführung des Studiums erfolgt dann über einen Wechsel in die MPO 2015. Über die Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen, die nach der MPO 2009 erbracht wurden, auf die MPO 2015 entscheidet dann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Vorschriften.

(3) Davon abweichend kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfall im Benehmen mit den für die Prüfungen verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern besondere Regelungen treffen, um den Studienabschluss zu ermöglichen.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus vom 25. Juni 2015.

Sankt Augustin, den 25. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Johannes Geilen

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau
und Technikjournalismus

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modul	Lehrveranstaltung	LVA**	S	MP*	1.		2.		3.		4.			
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
Einführung in den Studiengang	Einführung in Internat. Media Studies	V (Block)	engl.	K	2									
	Einführung in Medien und Entwicklungszusammenarbeit	V (Block)	engl.		2	6								
	Wissenschaftliches Arbeiten	Ü (Block)	engl.		1									
Medien, Bildung und Kommunikation	Medienausbildung u. Medientraining	S	engl.	A+E	4									
	Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz	Ü	engl.		2	6								
Medien, Politik und Gesellschaft	Politik und Mediensystem	V	engl.	K	2									
	Medienethik und -recht	V	dt.		1	6								
	Globalisierung und Medien	Ü	engl.		1									
Journalistik	Journalismus I	S	engl.	A+E	1									
	Journalismus II	S	engl.		2	6								
	Journalismus III	S	engl.		2									
Medienwirtschaft	Allgemeine Medienwirtschaft	V	dt.	K	3									
	Organisation	S	dt.		1	6								
Medienpraxis I	Medienprojekt I	P (Block)	engl.	A+E			3	4						
Medien und Entwicklung	Medienkonzentration, Medienmacht und Media Governance	V	engl.	K			3							
	Medien in Konflikt- und Krisensituationen	Ü	engl.				3	6						
Medien- und Kommunikationswissenschaften	Einführung in Medien- und Kommunikationswissenschaft	V	engl.	K			2							
	Empirische Methoden I	V	dt.		2	8								
	Forschungsseminar Emp. Method. I	S	dt.		2									
	Neue Medien und Medienkonvergenz	S	engl.		2									
Medienmanagement	Controlling	V	dt.	K			2							
	Human Resource Management	V	dt.		2	8								
	Marketing/Public Relations	V	dt.		2									
Medienpraxis II	Medienprojekt II	P (Block)	engl.	A+E			3	4						
Managementtechniken	Redaktionsmanagement und Leadership	S (Block)	dt.	K					2					
	Projektmanagement	S (Block)	dt.		2	8								
	Mediaplanung	S (Block)	dt.		2									
Medienpraxis III	Medienprojekt III	P (Block)	engl.	A+E					3	4				
Studienprojekt	Studienprojekt	P (Block)	engl./dt.	A+E					2	10				
Empirische Methoden II	Fortgeschrittene Empirische Methoden	V S Ü	engl. engl. engl.	A+E					2 1 1	8				
Master Thesis + Kolloquium	Thesis + Kolloquium	K	engl./dt								2	30		
Stand: 26.11.2009					SWS+CP gesamt:		24	30	26	30	15	30	2	30

*MP Modulprüfungen: Klausur (K) oder Ausarbeitung und Erörterung (A+E)

**LVA: Lehrveranstaltungen: Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S), Praktikum (P), Kolloquium (K)

Anlage 2: Modulprüfungsplan mit Gewichtung für die Endnote

	Modul	Semester- wochen- stunden SWS	Credit Points nach ECTS	Gewichtungsfaktor für die Master- gesamtnote
DA1	Einführung in den Studiengang	5	6	6/120
DB1	Medien, Bildung und Kommunikation	6	6	6/120
DC1	Medien, Politik und Gesellschaft	4	6	6/120
DD1	Journalistik	5	6	6/120
DE1	Medienwirtschaft	4	6	6/120
DA2	Medienpraxis I	3	4	4/120
DB2	Medien und Entwicklung	6	6	6/120
DC2	Medien und Kommunikationswissenschaft	6	8	8/120
DD2	Medienmanagement	6	8	8/120
DE2	Medienpraxis II	3	4	4/120
DA3	Managementtechniken	6	8	8/120
DB3	Medienpraxis III	3	4	4/120
DC3	Studienprojekt	2	18	10/120
DD3	Empirische Methoden II	4	8	8/120
DA4	Master Thesis	2	30	25/120
DB4	Kolloquium			5/120
		67	120	

Anlage 3: Modulstruktur

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Einführung in den Studiengang 6 CP	Medienpraxis I 4 CP DA2	Medienpraxis III 4 CP DA3	Master Thesis und Kolloquium 30 CP DA4 (Thesis) DB4 (Kolloquium)
Medien, Bildung, Kommunikation 6 CP	Medien und Entwicklung 6 CP	Management- techniken 8 CP DB3	
Medien, Politik und Gesellschaft 6 CP	Medien- und Kommunikations- wissenschaften 8 CP DC2	Studienprojekt 10 CP DC3	
Journalistik 6 CP DD1	Medien- management 8 CP DD2	Empirische Me- thoden II 8 CP DD3	
Medienwirtschaft 6 CP DE1	Medienpraxis II 4 CP DE2		

Anlage 4: Erläuterungen zum Auswahl- und Zulassungsverfahren

Die Zulassung erfolgt über die formalen Voraussetzungen gemäß § 3 sowie eine individuelle Eignungsfeststellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Zulassungskommission (§ 3 Abs. 5, 6). Einzelheiten zum Ablauf und Verfahren:

1. Zulassungsbedingungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen sind:

- Ein erster international anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- Eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss.
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Basis des Common European Framework (CEF) des Council of Europe (COE) über Level C1 durch einen international anerkannten Sprachtest. Anerkannt werden:
 - KFK Fremdsprachenzertifikat,
 - TOEFL PBT (Paper-Based Test), mindestens 557 Punkte,
 - TOEFL CBT (Computer-Based Test), mindestens 220 Punkte,
 - TOEFL IBT (Internet-Based Test), mindestens 83 Punkte,
 - TOEIC (Test of English in International Communication Scores), mindestens 750 Punkte,
 - CESOLE (Cambridge ESOL EXAMINATIONS), Mindestlevel FCE (A),
 - IELTS (International English Language Testing System), Mindest over all band score 6.0,
 - APIEL (Advanced Placement International English Language Examination), Mindestlevel 3.
- Nachweis der deutschen Sprache für Bewerber/-innen ohne deutschen Schul- oder Studienabschluss in Form einer bestandenen DSH-Prüfung (DSH1) oder einer bestandenen TestDAF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Kategorien).
- Eine schriftliche Bewerbung (Statement of Purpose) in deutscher oder englischer Sprache.
- Ein Lebenslauf (Curriculum Vitae) in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Bewerbung für den Studiengang mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen muss schriftlich beim Studierendensekretariat der Hochschule eingereicht werden. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht bestanden haben.

2. Logik und Nachvollziehbarkeit des Zulassungsverfahrens

(1) Die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus seinen Bewerbungsunterlagen, insbesondere dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf. Diese ergänzen die formalen Bewerbungsunterlagen und geben einen Blick auf den persönlichen und beruflichen Werdegang der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sollen wenn möglich durch ein persönliches Bewerbungsgespräch auf Basis eines Telefoninterviews ergänzt werden. Die formalen Zulassungsbedingungen und die individuelle Eignungsfeststellung stellen hinreichende Bedingungen für die mögliche Zulassung zum IMS-Studiengang dar.

3. Deutsche Sprachkenntnisse

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keinen deutschen Schul- oder

Studienabschluss haben, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH 1) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Kategorien) nachweisen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission festlegen, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachzuholen. Das Sprachenzentrum der Hochschule bietet hierzu regelmäßig Deutschkurse mit den entsprechenden abschließenden DSH- bzw. TestDAF-Prüfungen an.

4. Eignungsfeststellung

(1) Die formalen Zulassungsbedingungen werden durch eine individuelle Eignungsfeststellung ergänzt, die von einer Zulassungskommission durchgeführt wird. Gegenstand dieser Eignungsfeststellung sind die Persönlichkeit, Interessen und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers, die beruflichen bzw. medienpezifischen und internationalen Erfahrungen, evtl. Kenntnisse der Medien- und Entwicklungszusammenarbeit sowie etwaige Besonderheiten oder Referenzen der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und kann durch ein Telefoninterview mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ergänzt werden.

(3) Die individuelle Qualität der Eignungskriterien wird mittels eines Bewertungsbogens dokumentiert. Die Aspekte der Eignungsfeststellung sind im Einzelnen:

- **Medienvielfalt und -erfahrungen**
Entsprechend des Studiengangprofils wird von den potentiellen Studierenden ein aufgeschlossener Umgang mit journalistischen, medienpolitischen und -wirtschaftlichen Entwicklungen und Problemstellungen vor dem Hintergrund der Medien- und Entwicklungszusammenarbeit erwartet. Hier kann eine intensive Auseinandersetzung mit einem Mediensektor ebenso von Vorteil sein wie eine möglichst breite und vielfältige Beschäftigung mit verschiedenen Mediengattungen oder auch medienrelevanten Tätigkeitsfeldern (PR, Ministerien, NGO's etc.).

Die beruflichen Erfahrungen sollten eine Dauer von mindestens einem Kalenderjahr haben, freiberufliche oder Teilzeitberufe werden äquivalent angerechnet. Berufliche Erfahrungen vor dem ersten Studienabschluss werden nicht anerkannt.

- **Internationale Erfahrungen**
Vor dem Hintergrund des internationalen Anspruchs des Studienprogramms können polyglotte Voraussetzungen bzw. Qualifikationen der Kandidatin/des Kandidaten von Vorteil für den Studienerfolg sein. Der Erfolg des Studiengangs wird in hohem Maße durch die möglichst internationale Besetzung der Studierendengruppe bestimmt werden. Dem Diversity-Gedanken folgend ist deshalb auch die Berücksichtigung unterschiedlicher Nationalitäten der Teilnehmer von hoher Relevanz.
- **Beiträge, Publikationen, Referenzen**
Falls vorhanden, können persönliche und/oder berufliche Qualifikationen besonderer Art bei der Entscheidung der Eignungsfeststellung berücksichtigt werden. Hierzu kann soziales, kulturelles oder politisches Engagement ebenso zählen wie fachspezifische Beiträge, Publikationen oder Referenzen verschiedenster Art.
- **Erfahrungen in Medien und Entwicklungszusammenarbeit**
Der Studiengang „International Media Studies“ wird flankiert von dem Sendeauftrag der Deutschen Welle und der internationalen Medien- und Entwicklungszusammenarbeit. Entsprechende Vorerfahrungen der Bewerber/-innen sind durchaus erwünscht und tragen dem Leitgedanken und Ausbildungsziel der Studierenden Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der späteren Absolventen.

- Motivation und Interessen
Aus der schriftlichen Bewerbung für den Studiengang (Statement of Purpose) sollten Motivation und Interesse(n) für den Studiengang begründet und persönlich wie fachlich nachvollziehbar ersichtlich werden. Neben den journalistischen bzw. medienspezifischen Aspekten wird auch hier der Ausrichtung auf das Berufsfeld der internationalen Medien- und Entwicklungszusammenarbeit besonderes Augenmerk gewidmet.

5. Bewerbungsgespräch/Telefoninterview

Soweit möglich und erforderlich soll mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Bewerbungsgespräch auf Basis eines Telefoninterviews geführt werden, in dem diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Qualifikation für den Studiengang nochmals direkt unter Beweis stellen zu können.

Die Einschätzung und die Ergebnisse des Bewerbungsgesprächs bzw. des Telefoninterviews werden dokumentiert.

6. Transparenz der Zulassungsentscheidung

(1) Die notwendige Transparenz der Zulassungsentscheidung ergibt sich aus der Kombination formaler und individueller Faktoren. Die formalen Voraussetzungen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen und den geforderten formalen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung. Die individuellen Voraussetzungen ergeben sich aus der Eignungsfeststellung, wie sie oben beschrieben wurde und mittels eines Bewertungsbogens dokumentiert werden.

(2) Die Entscheidung, ob und wer zum Masterprogramm „International Media Studies“ zugelassen wird, fällt nach Sichtung aller potentiellen Kandidaten und unter Berücksichtigung der Gesamtbewerberquote. Für jeden Bewerber wird von der Zulassungskommission ein Bewertungsbogen erstellt, der mit einer qualitativen Einschätzung und dezidierten Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers abschließt.

(3) Gegebenenfalls wird den abgelehnten Bewerbern die Möglichkeit eines Gesprächs angeboten, um sie über die Entscheidungsgründe zu informieren bzw. über die Möglichkeit anderer oder späterer Studienmöglichkeiten zu informieren.